

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2012 an die Stadt Bretten zu entrichten haben, öffentlich festgesetzt. Die Grundsteuer 2013 ist zu den im zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zu zahlen. Sofern eine Ermächtigung zum automatischen Bankeinzugsverfahren erteilt worden ist, werden die festgesetzten Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht. Mit dem Tag dieser Bekanntgabe treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2013 zugegangen wäre. Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats gemäß §§ 68 bis 70 der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Bretten, 75015 Bretten, Untere Kirchgasse 9, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor deren Ablauf beim Bürgermeisteramt eingegangen ist. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten.

Kämmereiamt, Steuerverwaltung

Grundsteuer 2013

In diesen Tagen werden die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2013 zugestellt. Es erhalten in diesem Jahr nur diejenigen Steuerpflichtigen einen Jahresbescheid, bei denen sich im Lauf des letzten Jahres eine Änderung in der Veranlagung ergeben hat, z.B. beim Steuerbetrag oder bei einem Eigentumswechsel. Bei allen anderen Steuerpflichtigen gelten die Steuerbeträge weiter, die im letzten Jahressteuerbescheid festgesetzt wurden. Dies können je nach Höhe der Grundsteuer Viertel-, Halb- oder Ganzjahresbeträge sein. In diesem Zusammenhang wäre es für die Steuerzahler und auch für die Steuerverwaltung von Vorteil, wenn sich noch mehr Steuerpflichtige als bisher zur Teilnahme am automatischen Bankeinzugsverfahren entschließen würden. Die Erteilung einer Abbuchungsermächtigung ist unbedenklich; jede ausgeführte Abbuchung kann storniert und die erteilte Einzugsermächtigung jederzeit widerrufen werden. Bei rechtzeitiger Zahlung der Grundsteuer ersparen Sie sich die Unannehmlichkeiten eines Mahnverfahrens.

Weitere Auskünfte erteilt die Steuerverwaltung im Rathaus, Zimmer 328, Telefon 921-215. Kämmereiamt, Steuerverwaltung

Hundesteuer 2013

Die Hundesteuerbescheide 2013 werden Ihnen in diesen Tagen zugestellt.

Die neuen Hundesteuermarken für die Jahre 2013 und 2014 sind den Bescheiden beigelegt.

Die Stadt Bretten erhebt aufgrund der Hundesteuersatzung vom 19.10.2010 die Hundesteuer. Der Steuersatz beträgt in 2013 84,00 EURO für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen steuerpflichtigen Hund.

Ein Hund wird steuerpflichtig, sobald er das Alter von **drei Monaten** erreicht hat. Hält ein Hundehalter mehrere Hunde, so ist für jeden weiteren Hund die doppelte Steuer zu entrichten. **Jede Hundehaltung** im Gemeindegebiet ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.

Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies ebenfalls der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen zu melden.

An- und Abmeldungen zur Hundesteuer nehmen die Steuerverwaltung (Zimmer 328, Tel.: 921-216), der Bürgerservice im Rathaus oder die Ortsverwaltungen entgegen.

Beleuchtung land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge

In den Wintermonaten kann es durch Nebel, Regen- bzw. Schneefall oftmals zu eingeschränkten Sichtverhältnissen im Straßenverkehr kommen. Deshalb ist es dabei wichtig, dass die Beleuchtungseinrichtungen der am Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeuge intakt sind und den verkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Besonders die land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge, die sich als relativ langsam fahrende Arbeits- und Transportfahrzeuge – oft als Kombination und nicht selten mit ausladenden Anbaugeräten – im öffentlichen Straßenverkehr bewegen, sind bei eingeschränkten Sichtverhältnissen oft sehr spät zu erkennen.

Dabei wird immer wieder festgestellt, dass Beleuchtungs- bzw. Blinkanlagen verschmutzt bzw. verdeckt sind und somit für die anderen Verkehrsteilnehmer nur schwer oder teilweise gar nicht erkennbar sind. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit werden daher alle Betreiber land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge gebeten, die Beleuchtungseinrichtungen an Ihren Fahrzeugen zu kontrollieren.

Die Beleuchtungs- und Blinkanlagen sollten dabei gut sichtbar und funktionsfähig sein, um so eine Gefährdung für den Fahrzeugführer bzw. für andere Verkehrsteilnehmer auszuschließen.

Die Sperrmüll-Fundgrube

Kostenlos abzugeben sind:

- Wohnzimmerschrank rustikal 3m lang, Tele: 01782693953

- 3teilige Couchgarnitur 3/2 Sitzter Terra, Tele: 07043 32239

- Einbaukühlschrank von Bosch Nr. KIF24 , 120 x 56 x 56cm, mit Tiefkühlfach; Dunstabzugshaube von Bosch Nr. DHI665G, Tele: 01633648903

Falls auch Sie in Bretten wohnen und einen noch gut erhaltenen Sperrmüllgegenstand kostenlos abzugeben bereit sind, rufen Sie uns im Bürgerservice Bretten an (Tel. Nr. 921-180, Fax-Nr. 07252/921-188) und geben Sie die wichtigsten Daten des Sperrmüllgegenstandes und Ihre Telefonnummer durch.

Die jeweiligen Interessenten können sich dann direkt mit Ihnen in Verbindung setzen. Anzeigenschluß „Sperrmüll-Fundgrube“ ist Freitag 12 Uhr für die Ausgabe der nachfolgenden Woche.

Änderungen im Führerscheinrecht zum 19. Januar 2013

Umtausch der Fahrerlaubnis nicht nötig

Am 19. Januar 2013 tritt die 3. EU-Führerschein-Richtlinie in Kraft. Für FührerscheininhaberInnen, die vor dem 19. Januar 2013 ihre Fahrerlaubnis erworben haben, hat der Stichtag keine Bedeutung. Für sie besteht kein Handlungsbedarf. Sie dürfen ihre Fahrerlaubnis weiterhin im bisherigen Umfang nutzen, ein Umtausch des Führerscheindokuments ist nicht erforderlich. Das Verwenden des bisherigen Dokuments ist mit keinem Nachteil verbunden.

Wer momentan eine Fahrschulausbildung beginnt oder begonnen hat und die Prüfung zwischen Dezember 2012 und Februar 2013 ablegen möchte, sollte sich über die Änderungen bei der jeweils zuständigen Fahrerlaubnisbehörde, bei der Fahrschule oder bei der Technischen Prüfstelle des TÜV frühzeitig informieren. Es kann nämlich bedeutsam sein, ob die Fahrerlaubnisprüfung vor oder nach dem Stichtag 19. Januar 2013 erfolgreich abgelegt wurde.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

1. Befristung neuer Führerscheindokumente

Ab dem 19. Januar 2013 neu ausgestellte Führerscheine werden auf 15 Jahre befristet. Dies betrifft nur das Führerscheindokument, das ab 19. Januar 2013 nach einem neuen (nur leicht veränderten) Muster des Scheckkartenführerscheins ausgestellt wird. Die Befristung der zugrunde liegenden Fahrerlaubnisklassen gilt weiter wie bisher, d.h. (1) unbefristet für die Klassen B, BE (Pkw), AM, A1, A2, A (Zweiräder) sowie L, T (land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge), (2) befristet auf jeweils 5 Jahre mit Verlängerung nach ärztlichen Nachweisen für die Klassen C, CE (Lkw), D1, D1E, D, DE (Bus) sowie ab dem 45. Lebensjahr für die Klassen C1, C1E (Klein-Lkw).

2. Neuordnung der Zweiradklassen

Die neue Fahrerlaubnisklasse AM tritt an die Stelle der bisherigen Klassen M und S. Sie gilt für zwei-, drei- und vierrädrige Kleinkrafträder und Leichtkraftfahrzeuge mit Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h und bis 50 ccm bzw. Elektromotor bis 4 kW. Das Mindestalter beträgt wie bisher 16 Jahre.

Die Klasse A1 (bis 125 ccm, bis 11kW) entspricht der bisherigen Definition. Neu eingeführt wird ein Verhältnis von Leistung / Gewicht von höchstens 0,1 kW/kg. Das Mindestalter beträgt wie bisher 16 Jahre.

Die Klasse A2 tritt an die Stelle der bisherigen Klasse A (beschränkt) und wird neu definiert bis 35 kW und Verhältnis Leistung / Gewicht bis 0,2 kW/kg. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

3. Stufenzugang zu den Zweiradklassen, Mindestalter Klasse A

Für den stufenweisen Aufstieg von der Klasse A1 zur Klasse A2 sowie von der Klasse A2 zur Klasse A ist bei je 2-jährigem Vorbesitz nur noch eine praktische Prüfung erforderlich.

Das Mindestalter für den direkten Zugang zur Klasse A wird von derzeit 25 auf künftig 24 Jahre gesenkt.

4. Neuregelung für Trikes

Trikes, d.h. dreirädrige Kraftfahrzeuge, waren bisher in der Klasse B (Pkw) enthalten, werden aber künftig den Fahrerlaubnisklassen AM, A1 oder A (je nach Leistung) zugeordnet.

5. Neue Regelung für Fahrzeugkombinationen, d.h. mit Anhänger

Die Anhängerregelungen werden vereinfacht. Die zulässigen Gewichte für Fahrzeug und Anhänger werden für alle Klassen neu geordnet.

6. Änderungen beim Mindestalter

Das Mindestalter für die Klassen C, CE (Lkw) wird von 18 auf 21 Jahre angehoben. Ausgenommen mit einem Mindestalter von 18 Jahren sind nur bestimmte Formen der Grundqualifikation nach dem Berufskraft-fahrer-Qualifikations-Gesetz.

Das Mindestalter für die Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE (Bus) wird künftig sehr differenziert geregelt zwischen 18 und 24 Jahre.

Das Finanzamt Bruchsal informiert:

2013: Aus für die Papier-Lohnsteuerkarte

Arbeitnehmer müssen ihre Freibeträge neu beantragen

Ab dem 01.01.2013 ist es soweit: Die Papier-Lohnsteuerkarte wird nach mehr als 85 Jahren durch das elektronische Abrufverfahren „ELStAM“ abgelöst. ELStAM steht für Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale. Für den Umstieg von der Papierform zum elektronischen Abrufverfahren steht den Arbeitgebern das ganze Jahr 2013 zur Verfügung.

Die Arbeitgeber können den für sie geeigneten Zeitpunkt für den Sprung ins elektronische Verfahren im Laufe des Jahres 2013 selbst bestimmen. Sobald aber der Arbeitgeber in das elektronische Verfahren einsteigt, sind für ihn nur noch die ELStAM-Daten maßgebend.

Mit dem Umstieg verliert die Papier-Lohnsteuerkarte ihre bisherige Bedeutung. Damit der Umstieg für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglichst reibungslos verläuft, sollten sie Folgendes beachten: „Wer mit der ersten elektronischen Lohnabrechnung keine böse Überraschung erleben möchte, muss seine Freibeträge z. B. als Berufspendler für das Jahr 2013 neu beantragen“, erläutert der stellvertretende Amtsleiter des Finanzamts Bruchsal, Dr. Michael Häuser. Hierbei handelt es sich um keine Besonderheit des neuen Verfahrens. „Freibeträge mussten auch bisher schon jährlich neu beantragt werden. Lediglich in den letzten beiden Jahren galten die Freibeträge, die auf der Papier-Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 ausgewiesen waren, ausnahmsweise im Folgejahr weiter“, so Häuser.

Vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist nicht mehr gegenwärtig, dass die Freibeträge jährlich neu zu beantragen sind. Wer seine Freibeträge nicht neu beantragt, läuft Gefahr, nach dem Einstieg seines Arbeitgebers in das elektronische Verfahren netto weniger zur Verfügung zu haben.

Zur Vermeidung langer Wartezeiten empfiehlt Michael Häuser, den Antrag auf Lohnsteuerermäßigung auf dem Postweg beim Finanzamt einzureichen. Hierfür notwendige Vordrucke sowie weitere Informationen sind unter www.fa-baden-wuerttemberg.de zu finden. Darüber hinaus rät der stellvertretende Amtsleiter den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sich über ihre eigene ELStAM zu informieren. Auch hier könnten Unstimmigkeiten noch verborgen sein, die dann ebenfalls mit dem Einstieg des Arbeitgebers in das neue Verfahren zu Tage treten. Wer seine eigene ELStAM einsehen möchte, kann entweder - nach erfolgter Registrierung - im ElsterOnline-Portal unter www.elster.de eine Selbstauskunft über die für ihn gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale einholen oder sie bei seinem Arbeitgeber nach dessen Einstieg erfragen. „Wer jetzt nicht tätig wird, verliert zwar kein Geld.

Die zuviel einbehaltene Lohnsteuer kann mit der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Allerdings steht dann das zuviel einbehaltene Geld erst deutlich später zur Verfügung. Eine falsche ELStAM kann auch zu Nachzahlungen führen“, ergänzt Häuser.

Das Amtsblatt gerade nicht zur Hand oder verlegt?

Jetzt können Sie sowohl die aktuelle, als auch ältere Ausgaben des Amtsblatts online lesen: [www. amtsblatt.bretten.de](http://www.amtsblatt.bretten.de)

Aus dem Standesamt

Einträge vom 16.12.2012 - 31.12.2012

Geburten:

19.12.12 Luise Mathilde Foos, weiblich
Verena Anna Elisabeth Foos geb. Würscher und Klaus-Martin Foos, Wilhelmshöhe 23, Bretten

20.12.12 Giulia Maria Mandolfo, weiblich
Irene Mandolfo geb. Giebelhaus und Gionata Mandolfo, Erasmusweg 36/1, Bretten

Eheschließungen:

20.12.12 Katja Schöttle und Marvin Zimmer, Stettiner Str. 7, Bretten

21.12.12 Yvonne Bretschneider und Manuel Nitschke, Am Kindergarten 9, Bretten

27.12.12 Katharina Elisabeth Heim und Sebastian Gunnar Zickwolf, Justus-von-Liebig-Str. 22, Bretten

28.12.12 Julia Sabine Rogler und Gunther Schmidt, Eichenstr. 14, Bretten

Sterbefälle:

16.12.12 Mina Luise Nagel geb. Fleck, Apothekergasse 6, Bretten, 89 Jahre

17.12.12 Johann Feurer, Am Kindergarten 7, Bretten, 84 Jahre

18.12.12 Erna Bartzschke geb. Rüger, Junkerstr. 20, Bretten, 94 Jahre

24.12.12 Ursula Inge Erna Bader geb. Standke, Leibnizstr. 1, Bretten, 77 Jahre

25.12.12 Erich Hengst, Junkerstr. 20, Bretten, 84 Jahre

25.12.12 Hans Ernst Geßler, Oberdorfstr. 37, Bretten, 78 Jahre

27.12.12 Kurt Goppelsröder, Junkerstr. 20, Bretten, 82 Jahre

27.12.12 Ingeborg Elisabeth Böser geb. Lautemann, Junkerstr. 20, Bretten, 79 Jahre

30.12.12 Elfriede Schabinger geb. Kuch, Im Brettspiel 1-3, Bretten

Die Große Kreisstadt Bretten trauert um

Else Zimmermann

Sie verstarb am 24.12.2012 im Alter von 103 Jahren.

Von 1947 bis 1959 war Else Zimmermann die erste Frau im Gemeinderat der Stadt Bretten. Ihr kommunalpolitisches Engagement und ihre Beliebtheit bei der Bürgerschaft wurden ihr bei mehreren Wahlen in Folge bestätigt. In der Umbruchssituation der Nachkriegszeit hat sie mit ihrer pragmatischen Art entscheidend dazu beigetragen, dass die Eingliederung der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen aus dem Osten in Bretten erfolgreich verlief.

Else Zimmermann war keine Frau großer Worte. Dafür war ihr Blick für das Machbare nach den Wirren des Krieges gefragt und gebraucht. Mit ihrem großen persönlichen Einsatz für die Stadt Bretten hat sie sich bleibende Verdienste erworben. Wir werden ihr mit großer Dankbarkeit stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Für die Melanchthonstadt Bretten:

Martin Wolff
Oberbürgermeister

Landesfamilienpass 2013

Das neue Gutscheinheft für den Landesfamilienpass 2013 ist beim Bürgerservice Bretten sowie bei allen Ortsverwaltungen eingetroffen. Es können einen Landesfamlienpass erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien mit einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind
- Familien, die Hartz IV- oder kindergeldzuschlagsberechtigt sind, die mit ein oder zwei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der berechnigte Personenkreis kann mit der Gutscheinkarte 2013 und unter Vorlage des Landesfamilienpasses im Jahr 2013 die Staatlichen Schlösser, Gärten und die staatlichen Museen in Baden-Württemberg kostenfrei bzw. zu einem ermäßigten Eintritt besuchen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr Bürgerservice gerne zur Verfügung. Tel: 07252/921-180; Fax: 07252/921-188; Buergerservice@bretten.de

Termine der Altpapiersammlungen 2013

Bretten und Stadtteile auch unter: www.bretten.de/cms/node/13712

Branchenverzeichnis

Im Internetauftritt der Stadt Bretten:

Präsentationsplattform für Firmen

www.bretten.de/cms/node/31